

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

### Hausarbeit

Finn (F) ist seit vier Jahren mit Mia (M) verheiratet. Das wohlhabende Ehepaar lebt in einem großzügigen Einfamilienhaus in der badischen Großstadt P. Um es ein wenig schön zu haben, haben sie im gemeinsamen Wohnzimmer einige wertvolle Gemälde aufgehängt, unter anderem ein kleines Marienbild mit Jesuskind aus der Kunstepoche der Frührenaissance, das M vor vielen Jahren von ihren Eltern zum vierzigsten Geburtstag geschenkt bekommen hat. Der Alltag ist von zahlreichen Streitereien und wechselseitigen Bosheiten geprägt. M beschließt in Fortsetzung des Kleinkriegs, den Umstand auszunutzen, dass dem religiösen F das Marienbild sehr viel bedeutet. Sie verschenkt es daher an ihre gutmütige Großtante Brenda (B), ohne dies vorher mit F zu besprechen. B fand das Gemälde schon immer besonders schön und nimmt es daher direkt voller Freude mit zu sich in ihre Zweitwohnung. Als F hiervon erfährt, kommt es zu einem heftigen Streit zwischen ihm und M.

Wenig später trifft F sich mit seinem guten Kumpel Kurt (K) in einer Kneipe und berichtet von den Ereignissen. K und F gehen beide davon aus, dass man da „an sich“ nichts machen könne, schließlich gehöre jetzt das Bild der B. F weiß jedoch, dass K, Paul (P) und Zlatan (Z) eine „Crew“ bilden, die seit Jahren nach Auftrag und gegen ein entsprechendes Entgelt, das zwischen den Partnern gleichmäßig verteilt wird, Sachen jeder Art klauen. Er erkundigt sich daher, ob K sich eine Rückholaktion vorstellen könne und schildert zutreffend, dass das Bild sich in der Zweitwohnung der B, in der sich diese nur ganz gelegentlich aufhält, befindet. Wahrheitsgemäß beteuert er, dass er das Gemälde nicht für sich wolle. Es ginge ihm nur darum, dass M das Gemälde wieder in Besitz nehme und im Wohnzimmer hängen lasse. K macht F daraufhin folgenden Vorschlag: Als guter Freund sei er natürlich bereit, dieser Bitte eins zu eins zu entsprechen. P müsse nur die erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen, dann könne er die Sache ansonsten gemeinsam mit Z erledigen. Das Gemälde könne er gerne im Anschluss bei F zu Hause vorbeibringen. Entsprechend der mit seinen Kollegen vereinbarten ständigen Geschäftspraktik müsse er jedoch für die Durchführung des Auftrags eine Zahlung von 2 500 Euro verlangen. F stimmt dem Angebot umgehend zu. Da er nur 500 Euro an Bargeld hat, hebt er mit Hilfe seiner Girocard, die er von der A-Bank erhalten hat, an einem Geldautomaten der B-Bank 2 000 Euro ab, obwohl er weiß, dass er lediglich

aufgrund einer Fehlbuchung seiner Bank über eine ausreichende Kontodeckung verfügt. Das Konto des F bei der A-Bank wird rein auf Guthabenbasis, also ohne Recht zur Kontoüberziehung, geführt. F lässt schließlich dem K das Geld zeitnah zukommen.

K beginnt daraufhin mit den Vorbereitungen. In Übereinstimmung mit der zwischen ihm und F getroffenen Vereinbarung verabredet er mit seinen Kumpels, dass P die Einbruchswerkzeuge zur Verfügung stellen und Z bei dem „Bruch“ vor Ort mitwirken soll. Nachdem P die erforderlichen Arbeitsmittel besorgt hat, fasst K aufgrund seiner prekären Vermögensverhältnisse den Entschluss, die Entlohnung ganz für sich zu behalten. Er entschließt sich dazu, die Sache alleine zu erledigen, und informiert P und Z wahrheitswidrig darüber, dass der Kunde den Auftrag storniert habe. Wenig später meldet sich F noch einmal bei K und beauftragt die „Crew“, auch das Gemälde „Nympe“ zu entwenden, das B vor einiger Zeit erworben und in ihrer Zweitwohnung aufgehängt habe. Er wolle das Gemälde seiner Ehefrau schenken. Es entspreche genau ihrem Geschmack und werde sie überzeugen, auch das Marienbild wieder an sich zu nehmen. Ohne zu erwähnen, dass er die Aktion ohne Wissen von P und Z auf eigene Faust durchziehen wird, verspricht K, dass sie auch das Gemälde „Nympe“ beschaffen werden.

Da K weiß, dass die Einfahrt in die Stichstraße, in der sich das Haus der B befindet, von der Überwachungskamera einer Bank auf der Straßenecke gefilmt wird, möchte K dort nicht mit einem seiner Kfz vorfahren. Er teilt daher Gabriel (G), mit dem er nur sehr gelegentlich für einzelne „Jobs“ zusammenarbeitet, mit, dass er bei B einen Einbruch durchführen werde, aber wegen der Gefahr, gefilmt zu werden, noch nach einem geeigneten Kfz suche. Da er dem K noch einen Gefallen schuldet, erklärt G sich bereit, eines seiner Kfz zur Verfügung zu stellen. Da er K zum Verwechseln ähnlich sehe, werde so der Verdacht auf ihn gelenkt. Dies sei jedoch nicht weiter schlimm. Er werde mit seiner Familie die nächsten Wochen in Norddeutschland im Urlaub sein und daher keine Schwierigkeiten haben, sich zu entlasten. Das Kfz werde er einfach bei seiner Versicherung als gestohlen melden und sich so schadlos halten. Hiervon restlos überzeugt nimmt K das Angebot des G dankend an.

In der nächsten Nacht macht K sich in dem Kfz des G auf den Weg. Bevor er um die letzte Kurve fährt, hält er kurz an und zieht sich wegen der Überwachungskamera eine Sonnenbrille an. Anschließend biegt er rechts ab und fährt noch einige hundert Meter, bis er den Wohnsitz der B erreicht. Durch Einsatz des von P überlassenen Werkzeugs gelingt es K, ein Wohnzimmerfenster aufzuhebeln. K klettert hinein und steckt das Marienbild, welches im Wohnzimmer auf einem Clubtisch liegt, sowie das Gemälde „Nympe“ in seinen Wanderrucksack. Anschließend verlässt er zügig mit dem Kfz des G den Ort des Geschehens und übergibt beide Gemälde dem F an dessen

Wohnsitz. Als B am nächsten Morgen den Einbruch bemerkt, alarmiert sie umgehend die Polizei. Auf dem von der Überwachungskamera angefertigten Film ist zu erkennen, wie ein Mann mit Sonnenbrille in einem Kfz, dessen Nummernschild entziffert werden kann, in die Stichstraße einbiegt und sie 15 Minuten später mit überhöhter Geschwindigkeit wieder verlässt. Nach Auswertung dieses Videomaterials kommen die Polizeibeamten zu der zutreffenden Einschätzung, dass gegen G der Anfangsverdacht besteht, dass er das Kfz gefahren und bei B eingebrochen hat. Sie leiten daher ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen G ein.

Als M feststellt, dass das Marienbild wieder im Wohnzimmer hängt, stellt sie F zur Rede und macht ihm schwere Vorwürfe. Erst als F ihr das Gemälde „Nympe“ als Geschenk überreicht, das sehr viel mehr ihrem Geschmack entspricht, glätten sich die Wogen. Das Ehepaar sieht nunmehr glücklichen Zeiten entgegen – zumal die Großtante B aus gesundheitlichen Gründen F und M nicht mehr besuchen kann.

**Wie haben sich F und K nach dem StGB strafbar gemacht?**

**Bearbeitervermerk:**

**I. Die §§ 123, 246, 257 – 261, 265, 267 – 274, 303, 303a StGB sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass der Tatbestand des § 244 I Nr. 1 StGB nicht erfüllt ist. Ob eine Strafbarkeit gem. § 263 StGB zu Lasten von P, Z, F oder der Versicherung gegeben ist, bei der G sein Kfz versichert hat, ist nicht zu prüfen. Sofern ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt wurde, ist das jeweilige Delikt dennoch zu prüfen!**

**II. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstellen, das auf alle erkennbar im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls in einem Hilfgutachten – eingeht.**

**Hinweise zu den Formalia:**

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand und einzeilig zu formatieren. Endnoten sind unzulässig. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Das Gutachten darf 20 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung zählen beim Seitenumfang nicht mit. Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2023 oder für das Wintersemester 2022/23 (bei fehlender Angabe wird die Hausarbeit für das Sommersemester 2023 gewertet).

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Versicherung (eingescannte Unterschrift), dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen inhaltlich identisch sind, beizufügen.

### **Abgabe der Hausarbeit:**

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch. Eine Abgabe der Hausarbeit per Post ist nicht möglich. Die Abgabe der Hausarbeit setzt zwingend voraus, dass die Hausarbeit rechtzeitig auf Moodle und zwecks Plagiatskontrolle auf Turnitin Similarity hochgeladen wird.

**Letztmöglicher Termin zum Hochladen der Hausarbeit auf Moodle und Turnitin Similarity ist der Tag der ersten Übungsstunde bis 24:00 Uhr.** Sollten Sie (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) zu diesem Zeitpunkt noch nicht über einen Moodle-Zugang verfügen, ist ausnahmsweise eine Abgabe per E-Mail statthaft (sekretariat.haas@jurs.uni-heidelberg.de).

Genauere Informationen zur Abgabe der Hausarbeit über Moodle und Turnitin Similarity werden rechtzeitig über Moodle und die Lehrstuhlhomepage bekanntgemacht werden.

### **Anmeldung zur Übung im LSF:**

Erforderlich ist zudem eine Anmeldung zur Übung über die Belegfunktion im Online-Vorlesungsverzeichnis LSF. Dies gilt auch, wenn die Hausarbeit für die Übung im vorherigen Semester gewertet werden soll. Bitte führen Sie die Belegung ebenfalls bis zum Tag der ersten Übungsstunde bis 24 Uhr durch.

**Viel Erfolg!**